

Richtlinie der Stadt Viersen über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden, Dächern und Außenanlagen innerhalb des festgelegten Fördergebietes „Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Süchteln“

1. Zuwendungszweck

- 1.1. Die Stadt Viersen gewährt mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes NRW Zuwendungen innerhalb des Fördergebietes „Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Süchteln“ zur Aufwertung des Erscheinungsbildes von Fassaden- und Dachflächen, zur Herrichtung und Gestaltung privater Außenanlagen. Die Maßnahmen sollen zur Erhaltung, Verbesserung und Aufwertung des historischen Stadtbildes und/oder der Aufenthaltsqualität beitragen.
- 1.2. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)¹“, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und dieser Richtlinie gewährt.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Viersen entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, der eigenen Haushaltsmittel und dieser Richtlinie. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind begrenzt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt in dem durch Beschluss des Rates der Stadt Viersen vom 19.12.2017 verbindlich festgelegten Sanierungsgebiet „Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Süchteln“. Das Gebiet umfasst den Stadtkern Süchteln und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Linie Johannisstraße, Ricarda-Huch-Straße und Butschenweg,
- im Osten durch die Linie Andreasstraße und Freudenbergstraße,
- im Süden durch die Linie Beckstraße und Gehlingsweg und
- im Westen durch die Linie Humboldtstraße, Josef-Steinbüchelstraße, Schlegelstraße, Hegelstraße und Äquatorweg

Die Abgrenzung ist Bestandteil dieser Richtlinie (Anlage 1).

3. Fördergegenstand

- 3.1. Gegenstand der Förderung ist die Gestaltung von privaten Fassaden-, Dach- und Außenflächen, die von öffentlich zugänglichen Flächen aus einsehbar sind. Grundsätzlich soll die Gestaltung (Farbe, Form, Material, etc.) mit dem historischen Erscheinungsbild und der Umgebung des Gebäudes in Einklang stehen. Förderfähige Maßnahmen sind:
 - 3.1.1. die Renovierung und Restaurierung von **Fassaden** (einschließlich der Fenster und Türen) mit dem Ziel der Wiederherstellung der historischen Fassadengestaltung und Fenstergliederung, die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verfugen, Verputzen, Streichen und der Rückbau von Fassadenverkleidungen
 - 3.1.2. die Eindeckung und Verkleidung von **Dachflächen** mit dem Ziel der Erhaltung oder der Wiederherstellung der historischen Dacheindeckung, die dazu erforderlichen Vorarbeiten sowie der Rückbau von Dacheindeckung und Dachverkleidungen
 - 3.1.3. die **Begrünung** von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen, einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen, sofern diese Maßnahmen den vorgenannten Maßnahmen nicht entgegen stehen
 - 3.1.4. die dauerhafte Entfernung von **Werbeanlagen** und die Wiederherstellung der davon verdeckten Fassaden mit ihren Putz- und Fenstergliederungen

¹ Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrheinwestfalen vom 22.10.2008 – V5 – 40.01 -

3.1.5. die Gestaltung von **Innenhöfen**, **Abstandflächen**, (Vor-)Gärten, sofern sie das Gesamterscheinungsbild des öffentlichen Raumes aufwerten, einschließlich ihrer Einfriedungen und des Austauschs bzw. des Einbaus oder der Aufarbeitung bestandsgerechter Tür- und Toranlagen, sowie vorbereitende Maßnahmen wie Freilegung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen

3.1.6. die **Nebenkosten** für eine fachlich erforderliche Planung und/oder Betreuung durch eine qualifizierte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- oder Finanzierungskosten, sofern sie in Verbindung mit der Durchführung einer der vorgenannten Maßnahmen stehen

3.2. Nicht gefördert werden Wärmeschutz- und Dämm-Maßnahmen.

4. Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin

Zuwendungen können private Eigentümer und Erbbauberechtigte, sowie Mieter und Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers erhalten.

5. Förderbedingungen/ -voraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- 5.1. mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt bereits die Auftragserteilung.
- 5.2. die Antragstellung mit der städtisch beauftragten Immobilienberatung abgestimmt wurde.
- 5.3. die Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Viersen erfolgen.
- 5.4. die Zweckbindungsfrist von 10 Jahren gewährleistet werden kann und ggf. die Zugänglichkeit für den gleichen Zeitraum sichergestellt wird.
- 5.5. die Maßnahmen sach- und fachgerecht ausgeführt werden.
- 5.6. die Gesamtkosten über der Bagatellgrenze von 500 Euro liegen.
- 5.7. die Maßnahmen nicht anderweitig finanziert werden können.
- 5.8. die Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Viersen verpflichtet hat
- 5.9. der Zuwendungsempfänger gewährleistet, alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen.
- 5.10. alle Förderbestimmungen, die Land und Bund der Kommune hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen auferlegen, auch vom privaten Eigentümer eingehalten werden. So ist ab einem Auftragswert von über 2.500 Euro netto die Wirtschaftlichkeit auf der Grundlage von 3 Vergleichsangeboten nachzuweisen und zu dokumentieren. Das wirtschaftlichste Angebot ist auszuwählen, Abweichungen sind zu begründen.

6. Art und Höhe der Förderung

- 6.1. Die Zuwendung wird in Form einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Es handelt sich dabei um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Zuschussfähig sind die von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 (Fördergegenstand) dieser Richtlinie.
- 6.2. Der Zuschuss beträgt 40 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Förderfähig sind jedoch nur Kosten bis zu einer Höchstgrenze von 60,00 € pro Quadratmeter umgestalteter/angestrahelter Fläche nach Ziffer 3, d.h. der Zuschuss beträgt maximal 24 Euro pro Quadratmeter umgestalteter Fläche.
- 6.3. Nicht lichtinszenierte und umgestaltete Fenster- und Türflächen von unter 2,5 Quadratmetern werden dabei übermessen und in die Berechnung einbezogen. Die Kosten für die Umgestaltung von Fenstern, Türen und Toranlagen werden auf die ausgemessene gestaltete Fläche umgelegt.

7. Antragstellung und Verfahren

- 7.1. Der Antrag ist schriftlich durch den Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular bei der Stadt Viersen einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- 7.1.1. Kostenvoranschläge durch Fachbetriebe für die geplanten Maßnahmen (mind. drei bei einem Volumen von mehr als 2.500 Euro netto)
- 7.1.2. evtl. erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz der Stadt Viersen als Untere Denkmalbehörde
- 7.1.3. die Darstellung des Ist-Zustandes durch Bildaufnahmen
- 7.1.4. Aktueller Katasterplan/ Lageplan
- 7.1.5. Eigentüternachweis und ggf. Einverständniserklärung des Eigentümers
- 7.1.6. Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß mit aussagekräftigen Unterlagen. Die erforderliche Flächenberechnung wird durch die städtisch beauftragte Immobilienberatung vorgenommen.
- 7.1.7. Gestaltungspläne einschließlich der Farb- und Materialdarstellung (Baubeschreibung)
- 7.2. Die Anträge nach diesen Richtlinien werden in der Reihenfolge des Antrageingangs bearbeitet.
- 7.3. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förder- und Haushaltsmittel durch einen förmlichen Bescheid.
- 7.4. Auf Antrag kann die Stadt Viersen dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung der Bewilligung zustimmen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Daraus ist kein Anspruch auf Bewilligung abzuleiten. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Stadt Viersen.
- 7.5. Die Arbeiten müssen, wenn nichts anderes bestimmt ist, spätestens 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Eine Verlängerung der Frist ist nur mit schriftlicher Zustimmung und in Ausnahmefällen möglich.
- 7.6. Der Antragsteller hat der Stadt Viersen spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahmen einen Schlussverwendungsnachweis mit den Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen.

8. Widerrufsmöglichkeiten/ Rückforderungsmöglichkeit/ Rücknahme

- 8.1. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder unwirksam werden kann, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf Ziffer 8 der ANBest-P verwiesen.
- 8.2. Zu Unrecht gezahlte Zuschüsse werden mit der Bestandskraft des Aufhebungsbescheids zur Rückzahlung fällig. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

9. Ausnahmen

Über eine erhöhte Förderung oder sonstige Ausnahmen von dieser Richtlinie kann im Einzelfall und auf Antrag entschieden werden. Zuständiges Gremium hierfür ist der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Ende des letzten durch Zuwendungsbescheid bewilligten Durchführungszeitraumes der Bezirksregierung Düsseldorf für die Maßnahme Hof- und Fassadenprogramm im Rahmen des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepts Süchteln tritt sie außer Kraft.

Viersen, den 01.04.2019

Fritzsche
Techn. Beigeordnete

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich

Anlage 1

Abgrenzung Förderbereich Hof- und Fassadenprogramm Süchteln

